



ERGÄNZUNG 13071
 PLANUNG:
 PASSAU, 3.2.71
 ARCHITECT BDA H. Wicke
 DIPL.-ING. HARALD WICKE
 8390 PASSAU/DONAU
 AM SCHANZL 8
 FERNRUUF 0841/110

ZEICHENERKLÄRUNG UND WEITERE
 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1.1 WA allgem. Wohngebiet gemäß § 4 Bau - NVO vom 26.11.1968
 - 1.2 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - 1.3 0,4 Grundflächenzahl
 - 1.4 (0,7) Geschoßflächenzahl
 - 1.5 △ nur Einzelhäuser zulässig
 - 1.6 --- Baugrenze
2. VERKEHRSFLÄCHEN
 - 2.1 15/50 Straßenverkehrsflächen
 - 2.2 St Stellplätze, welche zur Straße nicht abgeschlossen sein dürfen
 - 2.3 G Garagen
3. WEITERE NUTZUNGSARTEN
entfällt
4. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 - 4.1 Satteldach SD ← → Firstrichtung
 - 4.2 Fassaden: Sichtbeton oder Putz
 - 4.3 Traufausbildung: keine Gesimse, waagrecht
Dachüberstände max. 50,00 cm
 - 4.4 Traufhöhen sind bei 1 bzw. 2 Vollgeschossen ab OK des gewachsenen Bodens max. 3,50m, bzw. talwärts 6,50 m zu setzen.
 - 4.5 Müllboxen sind auf dem eigenen Grundstück anzuordnen.
 - 4.6 Dachneigung D 20 - 25°
 - 4.7 Dacheindeckung Flachdachpfannen - rostbraun

- 4.8 Einfriedungen:
Zulässig sind:
a) Zwischenzäune auf den Grundstücken: Drahtzäune mit Pfosten aus Rohr- oder Winkelstahl, graphitfarben gestrichen mit durchlaufendem Drahtgeflecht.
b) An öffentlichen Straßen und Wegen: Holzlatenzäune, Oberflächenbehandlung mit dunkelbraunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante.

Zaunhöhe: Max. 1,10 m über Straßeneberkante.

Pfeiler: Nur bei Eingangs- oder Einfahrts-tor zulässig. Max. 1,00 m breit, 40 cm tief, in Sichtbeton. Pfeilerbreite darf bei der Unterbringung von Müllboxbehältern, soweit erforderlich, überschritten werden. Eingangs- u. Einfahrtstore sind der Zaunart in Material und Konstruktion anzupassen.

Sockelhöhe: Max. 15 cm über Straßeneberkante.

c) Stützmauern: soweit erforderlich, in Sichtbeton. Das Aufsetzen von Zäunen und Abdeckungen ist nicht zulässig.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
 PLANLICHE HINWEISE
 TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN STADTBÄU- ENTWICKLUNG

BESTANDSANGABEN

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Grundstücksplannummern
- Höhenlinien

MASSTAB
 1:1000

BEBAUUNGSPLAN
 ECKMÜHLSTRASSE
 TEILBAUGEBIET I

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 25.2.1969 bis 20.5.1969 in Hauzenberg, Rathaus öffentlich ausgelegt.



Hauzenberg, den 15. Februar 1971
 Markt Hauzenberg
 (Günther) 1. Bürgermeister

b) Der Markt Hauzenberg hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 9. April 1969 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBau u. Art. 107 Abs. 4 BayVO als Satzung beschlossen.



Hauzenberg, den 15. Februar 1971
 Markt Hauzenberg
 (Günther) 1. Bürgermeister

c) Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat den Bebauungsplan mit Erschließung von Nr. 24/1972 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Oktober 1963 -GVBl. S 194) genehmigt.



Landshut, den 20.2.1972
 Dr. Frischmann
 (Dr. Frischmann)
 Oberregierungsdirektor

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 27.4.1972 bis 2.5.5.1972 im Rathaus Hauzenberg gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 27.4.1972 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.



Hauzenberg, den 27.4.1972
 (Günther) 1. Bürgermeister